BVES STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR GEOTHERMIEANLAGEN, WÄRME-PUMPEN SOWIE WÄRMESPEICHERN SOWIE WEITERER RECHTLICHER RAHMEN-BEDINGUNGEN

17. JULI 2024

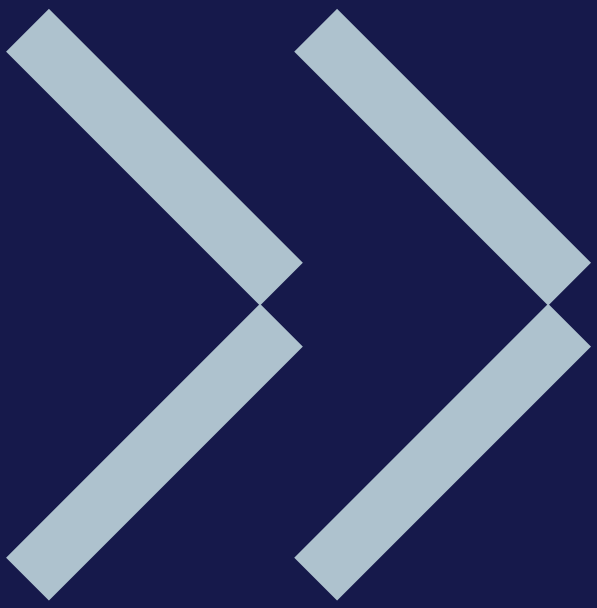

BVES STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR GEOTHERMIEANLAGEN, WÄRMEPUMPEN SOWIE WÄRMESPEICHERN SOWIE WEITERER RECHTLICHER RAHMEN-BEDINGUNGEN

Als Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. repräsentieren wir die Speicherbranche in ihrer technologischen Breite und entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Mit über 350 Mitgliedern verzeichnen wir aktuell ein starkes Wachstum und decken die große Bandbreite der 4. Säule des Energiesystems, d.h. der Energiespeicherung, ab. Vom Haushaltsspeicher über die verschiedenen Wärmespeichertechnologien bis zum Pumpspeicherkraftwerk auf der einen; vom Forschungsinstitut über Technologieanbieter, Projektierer, Finanzierer, Versicherer bis zu auf Energierecht spezialisierten Kanzleien auf der anderen Seite.

Der BVES bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung beziehen zu dürfen. Die Bedeutung von Wärmespeichern für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nur mit Speichern ist Sektorenkopplung kosteneffizient möglich. Nur mit Speichern kann die Integration in ein Energiesystem, das hauptsächlich durch Sonne und Wind gespeist wird, gelingen.

In Fernwärmesystemen können ganz unterschiedliche Wärmespeichertechnologien zum Einsatz kommen: Von sensiblen Wasserspeichern in unterschiedlichen Größen und Bauweisen wie Erdbeckenwärmespeichern oder in Behälterbauweise, Latentwärmespeicher bis hin zu Hochtemperaturfeststoffspeichern, die bei Speichertemperaturen bis 1300 Grad eine besonders hohe Energiedichte aufweisen. Darüber hinaus kommen auch mobile Wärmespeicher zum Einsatz, die nicht an eine Leitungsinfrastruktur gebunden sind und auch nicht warten müssen, bis eine solche errichtet wurde. Deshalb ist im Falle mobiler Speicher von einem Wärmenetz zu sprechen, das ohne Leitungen auskommt. Diese können helfen, Geothermiequellen zu nutzen, bevor das erforderliche Leitungsnetz gebaut wurde und können so zu einer Beschleunigung der Projektumsetzung beitragen.

Das Anliegen, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch Wärmespeichern überragendes öffentliches Interesse zuzusprechen, ist stark zu begrüßen. Speicher sind ein notwendiger Baustein einer erneuerbaren Wärmeinfrastruktur sein und müssen ebenfalls privilegiert sein, um effiziente Genehmigungsprozesse zu ermöglichen.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf Klarstellungen in Bezug auf den Anwendungsbereich, die aus unserer Sicht nötig sind:

ZU § 2 ANWENDUNGSBEREICH, NR. 4

„Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung … 4. Eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen“

Die Formulierung läuft Gefahr, so verstanden zu werden, dass lediglich Wärmespeicher umfasst sind, für welche Bohrungen nötig sind. Auch die Begründung zum Text (Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Nummer 4 (S. 21 des Entwurfs)) schafft hier keine Klarheit. Daher bitten wir hier um eine Klarstellung der Formulierung im Gesetzestext selbst oder in der Begründung.

Eines Wärmespeichers, einschließlich der erforderlichen Bohrungen bei Wärmespeichern, die solche Bohrungen erfordern

Wir bitten, den Anwendungsbereich dahingehen zu prüfen, dass eine Einschränkung hier nicht vorliegt.

ZU § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, NR. 5

Der Verweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 21 Wärmeplanungsgesetz ist zu begrüßen. Die Definition des Wärmespeichers ist dort technologieoffen gehalten.